

An das
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

- Nur per E-Mail –

17. September 2020

II A 7 – 4000/76-5-25 287/20

Sehr geehrte Frau Bunke,

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder nehme ich für den **ado** wie folgt Stellung, wobei ich um Verständnis dafür bitte, die angesichts des Umfangs und der Komplexität des Entwurfs sehr kurze Äußerungsfrist um einige Tage überschritten zu haben. Auch war es mangels Zeit nicht möglich, die Mitgliedsorganisationen des **ado** zu beteiligen. Ferner kann nur zu einigen aus hiesiger Sicht wichtigsten der zahlreichen Regelungen eine Stellungnahme erfolgen.

Die Bezeichnung der Geschlechter folgt dem Gesetz und dem Entwurf.

I. Der **ado** begrüßt vor allem die Einführung einer Fortbildungsverpflichtung für Jugendrichter durch das Jugendgerichtsgesetz. Eine bisher (§ 22 Abs. 6 GVG) ausgerechnet nur für Insolvenzrichter vorgeschriebene Verpflichtung, sich für ihre spezielle richterliche Verwendung auch die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, soll nach dem Entwurf (§ 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 JGG neu) auch für die Jugendrichter am Amtsgericht und für die Richter in den Jugendkammern der Landgerichte gelten. Es ist sehr erfreulich, dass so die bisher immer wieder von manchen Ländern vorgetragenen Bedenken, eine derartige Verpflichtung stelle einen

unzulässigen, gar verfassungswidrigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit dar, seitens des Gesetzgebers widerlegt werden.

Besonders wichtig erscheint dem **ado** die Fortbildungsverpflichtung für die Richter in den Jugendkammern (§§ 26, 74b GVG), da diese für schwerste Straftaten gegen kindliche und jugendliche Opfer zuständig sind und ihnen daher die besonders anspruchsvolle Aufgabe zufällt, diese als Zeugen in der Hauptverhandlung gegen mögliche unsachliche Angriffe seitens einer „Konfliktverteidigung“ zu schützen.

Etwas gerätselt haben wir über § 37 Abs. 3 Satz 1 JGG neu. Ist dies so zu verstehen, dass alle neu zu berufenden künftig verhandlungsleitenden Jugendrichter zuvor Jugendstaatsanwälte oder Beisitzer in einer Jugendkammer gewesen sein sollen?

Zum Katalog der Fortbildungsgegenstände in § 37 Abs. 1 Satz 2 JGG (neu) erlauben wir uns den Hinweis, dass es zwar auch auf (kognitive) „Kenntnisse“ in Kriminologie, Pädagogik und Jugendpsychologie ankommt, also auf Wissen über gesicherte Ergebnisse dieser Wissenschaften. Das reicht aber nicht. Mindestens gleich wichtig für Richter in Verfahren wegen sexueller Gewalt mit betroffenen Kindern als Zeugen sind eingeübte kommunikative Fertigkeiten, die nur durch eine berufsbezogene Selbsterfahrung, also ein auf Videoaufzeichnungen und/oder auf eine geeignete Supervision gestütztes Feed-back über die eigene Verhandlungsführung zu gewinnen sind. Sollte nicht die im Entwurf nur für Familienrichter vorgesehene Anforderung (§ 23b Abs. 3 Satz 3 GVG neu) für die Jugendrichter – angemessen erweitert – auch in das JGG übernommen werden (etwa: „und der Kommunikation mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden“)?

Soweit, wie zu vernehmen ist, manche Länder sich gegen spezialisierende Pflicht-Fortbildungen allein deswegen wenden, um sich als Richter und Staatsanwälte den überall einsetzbaren „Universaljuristen“ zu erhalten, wäre zu erwidern, dass gerade trainierte kommunikative und praktisch-psychologische Kenntnisse und Fähigkeiten Richtern und Staatsanwälten in nahezu jeder

Verwendung zugutekommen.

Zu den der richterlichen Praxis durch die Fortbildung zu vermittelnden Erkenntnissen muss ferner unbedingt die Tatsache zählen, dass durch eine kunstgerechte traumatherapeutische Behandlung der kindlichen Opfer sexueller Gewalt deren Zeugenaussage nicht entwertet wird. Nur wer, wie leider viele Richter und Staatsanwälte, nicht wirklich weiß, wie Traumatherapie arbeitet, hält sie, auf der Basis unzutreffender Alltagstheorien, für notwendig suggestiv. Wir erleben es im **ado** allzu oft, dass Strafverfolgungsbehörden an die verletzten Zeugen oder deren Sorgeberechtigte mit dem Wunsch herantreten, mit der Therapie bis zum rechtskräftigen Verfahrensabschluss zu warten, der bekanntlich gerade bei schweren, in die Revision gelangten Fällen Jahre auf sich warten lässt. Aus der Sicht des dann untätig dabeistehenden Therapeuten begeht dieser eine potentiell zu – vermeidbaren – psychischen Dauerschäden führende unterlassene Hilfeleistung. Auf die Ihnen sicherlich vorliegende Stellungnahme von Prof. Dr. Fegert darf ich hinweisen; sie dürfte sich mit den überwiegend überzeugenden Ausführungen decken, die er in der FAZ vom 31. August 2020 dazu ganzseitig geschrieben hat.

3

II. Der **ado** begrüßt auch die neue Fortbildungsverpflichtung der Familienrichter im GVG.

Die vorgesehenen Neuregelungen im FamFG erscheinen ebenfalls wohlüberlegt und sachgerecht.

Dass in § 158a FamFG neu erstmals, nachdem diese bisher lediglich (nicht näher beschrieben, § 158 Abs. 1 Satz 1 FamFG) „geeignet“ sein mussten, konkrete Anforderungen an die Qualifikation der Verfahrensbeistände gestellt werden, überzeugt deswegen, weil dem Verfahrensbeistand als Verfahrensbeteiligtem sehr weitgehende prozessuale Rechte zustehen und diese nach der Neuregelung sinnvoller Weise an eine entsprechende Qualifikation gebunden sein werden. Die schwer erklärbare Diskrepanz zwischen den prozessualen Lagen der Verfahrensbeistände einerseits (keine Qualifikationsanforderung, aber als Verfahrensbeteiligter eine aktive prozessuale Stellung bis hin zur Rechtsmittelberechtigung) und des psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO andererseits (Qualifikation durch abgeschlossenes Studium und

Zusatzausbildung, aber im Prozess lediglich ein Anwesenheits-, nicht einmal ein Rederecht) wird dadurch wenigstens etwas verringert.

III. Schließlich begrüßt der **ado** die vorgesehenen Änderungen im Bundeszentralregistergesetz als geeignete präventive Maßnahmen, die die Wahrscheinlichkeit senken, dass verurteilte pädophile Täter sich später erneut Arbeitsplätze in der Nähe ihnen geeignet erscheinender Opfer verschaffen können.

IV. Den vorgesehenen Änderungen im materiellen Strafrecht steht der **ado** zurückhaltender gegenüber.

Die – durch die erneute Erhöhung der Strafdrohungen untermauerte – klare Aussage des Gesetzgebers, welche schwerere Unrechte sexuelle Gewalt gegen Kinder und Kinderpornographie darstellen, könnten wir, als eine Dachorganisation, deren Mitglieder sich mit der Beratung und Prozessbegleitung der Opfer von Straftaten befassen, zwar an sich begrüßen.

Andererseits teilt der **ado** – aus seiner eigenen Erfahrung mit den begleiteten Opfern – die gesicherte kriminologische Erkenntnis, dass hohe Strafdrohungen nicht auf dem Papier, sondern nur dann präventiv wirksam sind, wenn Täter mit einer merklichen Wahrscheinlichkeit ihrer Überführung konfrontiert sind, und nicht die Mehrzahl der Strafverfahren letztlich zu keiner Verurteilung führt, was indes leider der Fall ist. Konsequenz muss also sein, vor allem eine, selbstverständlich rechtsstaatsadäquate, Steigerung der Effektivität der Strafverfolgung anzustreben. Die dazu dienlichen Maßnahmen erscheinen wichtiger als höhere Strafdrohungen. Dazu gehört die, immer noch vor dem EuGH anhängige, Vorratsdatenspeicherung als wirksames Mittel bei der Verfolgung von Kinderpornographie. Auch die weitere Verbesserung der prozessualen Wahrheitssuche vom Ermittlungs- bis zum Hauptverfahren muss in der Blick genommen werden. Dazu zählt vor allem eine konsequente Anwendung (§§ 58a, 255a StPO)

der richterlichen, in Ton und Bild aufgezeichneten Vernehmung verletzter Zeugen zur Einführung in die Hauptverhandlung. Diese vor mehr als 20 Jahren eingeführte Möglichkeit liegt vielerorts noch immer brach, auch deswegen, weil die räumlichen und technischen Voraussetzungen bei den örtlichen Gerichten weiterhin nicht geschaffen sind.

Vor diesem Hintergrund schließen wir uns jenen Kritikern des Entwurfs an, die wenigstens die Einführung eines „minder schweren Falles“ in § 176 StGB (neu) verlangen, um die Lücke zwischen der absoluten Mindest-Strafandrohung des Abs. 1 und der in Abs. 2 vorgesehenen Strafflosigkeit zu schließen. Die für das Weglassen eines minder schweren Falles auf S. 37, sechster Absatz, gegebene Begründung überzeugt nicht. So richtig dort die „furchtbaren Folgen, die sexualisierte Gewalt für Kindern haben *kann*“, angesprochen sind, so erhellt aus dem Wort „kann“ doch gerade, dass auch andere Verläufe vorkommen. Im Satz davor übersieht die Begründung übrigens, dass „minder schwere“ keineswegs mit „leichten“ Fällen zu verwechseln sind. Im Übrigen müsste mit der Begründung des Entwurfs dann eigentlich auch § 177 Abs. 9 StGB aufgehoben werden, zumindest soweit er sich auf dessen Abs. 5 bezieht.

Auch der Vorschlag in § 184 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 3 StGB (neu) erscheint bedenklich, soweit beide Bestimmungen als Unternehmensdelikte ausgestaltet werden sollen, mit deren Versuch also schon Vollendung eintritt. Der **ado** ruft die Erfahrungen mit dem von der Charité (Berlin) getragenen Angebot „kein Täter werden“ in Erinnerung: Bei „kernpädophilen“ Tätern gibt es keine kausale Therapie, sondern lediglich ein immer wieder nötiges Einüben des Widerstehens gegen die pädophilen Neigungen, sei es als verhaltenstherapeutisches Rückfall-Vermeidungstraining, sei es, idealer Weise, als Vermeiden schon einer ersten Tat. Daher sollte pädophilen Männern, die es – zum Beispiel – nach dem Eingeben eines Links schaffen, diesen dann doch nicht aufzurufen, die Strafandrohung eines dennoch vollendeten Verbrechens durch Anwendbarkeit der Vorschriften über den strafbefreienden Rücktritt (§ 24 StGB) erspart bleiben. Der Ihnen vorliegenden Kritik von Prof. Dr. Kreuzer, Gießen (dort Seite 4, erster Punkt) schließen wir uns insoweit an, auch was das dort angesprochene Denunziationsrisiko betrifft.

Schließlich ist auch zu bedenken, dass Kinder als Opfer der – häufigen – innerfamiliären sexuellen Gewalt nicht selten in Ambivalenzkonflikten verstrickt sind, da sie sich ihre Familie erhalten wollen, wofern dort weitere sexuelle Gewalt unterbleibt. Diesen Kindern kann die bloße Bestrafung des Täters, mag seine Entfernung aus der Familie durch Inhaftnahme auch oft die einzig vertretbare Lösung sein, nicht immer helfen. Gerade in Fällen von Ersttätern kann, vom Kind her gedacht, eine Lösung mit familienrechtlichen Mitteln und geeigneten streng überwachten Einstellungs- oder Bewährungsauflagen gegen den Täter eine vorzuziehende flexible Lösung sein. Sie würde gefährdet, wenn die Qualifizierung schon des Grundtatbestands als Verbrechen eine Einstellung gegen Auflagen verhindert und eine Strafaussetzung zur Bewährung erschwert.

Freundliche Grüße

Dr. iur. Christoph Gebhardt, Dipl.-Psych.

VRiaOLG a.D.

- Sprecher des ado e. V. -